

Statuten

Des Elternvereins der Volksschule und des ASO Purkersdorf

Alle Bezeichnungen sind wegen der besseren Lesbarkeit geschlechtsneutral gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule und der Sonderschule Purkersdorf“. Er hat seinen Sitz in 3002 Purkersdorf.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabeordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

§ 3. Ideelle Mittel

1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende Mittel:
 - a. Die Wahrnehmung aller dem Verein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b. Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechten,
 - c. In steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d. Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e. Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abstimmen,
 - f. Gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitwirken.
 - g. Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (beispielsweise Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, Hygiene, Hort) zu unterstützen.
2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b. Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
 - c. Abhaltung von Vorträgen,
 - d. Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - e. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

3. Die Tätigkeit des Vereins umfasst nicht:
 - a. Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen Einmischung in Amtshandlungen, und dgl.),
 - b. Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c. Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
2. Mitglied ist, wer den Vereinsbetrag eingezahlt hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. bei vorzeitigem Austritt des Kindes aus der Schule.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinsmitglieder sind zu pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 6. Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt sitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 7. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verein erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 9. Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. Die Hauptversammlung;
 - b. Der Elternausschuss;
 - c. Der Vorstand;
 - d. Der Vorsitzende bzw. Vorsitzender-Stellvertreter;
 - e. Die Rechnungsprüfer;
2. Funktionäre werden für die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung, in der ihre Funktion neu besetzt wird, im Amt, es sei denn ihre Mitgliedschaft erlischt (§ 4 Abs. 2 und 3) vorher. Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

§ 10. Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Eine ordentliche Hauptversammlung sollte im Oktober stattfinden.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt zu machen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl des Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c. Wahl der weiteren Mitglieder des Elternausschuss, ausgenommen der gewählten Klassenelternvertreter und dem Stellvertreter des jeweiligen Klassenforums,
 - d. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters; eines Kassiers, eines Schriftführers und deren Stellvertreter,
 - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - f. Beschlussfassung über
 - i. Anträge des Elternausschuss oder des Vorstandes,
 - ii. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
 - iii. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - iv. Änderung der Statuten,
 - v. Die Auflösung des Vereins
7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer

die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen und zu begründen.

§ 11. Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Elternausschuss, den Vorstand oder jeweils einzelne Funktionäre ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses bzw. des Vorstandes dessen Arbeit lahm legen.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung.

§ 12. Elternausschuss

1. Der Elternausschuss berät den Vorstand.
Mitglieder des Elternausschusses sind die gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter.
2. Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus sechs Personen.
3. Die Schulleitung und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
4. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dessen Einberufung verlangen.
5. Der Elternausschuss ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, bei Anwesenheit eines Viertels seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13. Der Vorstand, die Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 - b. der Kassier und sein Stellvertreter,
 - c. der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - d. Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. § 12 Abs. 10 gilt sinngemäß. Er ist überdies Vorsitzender bei allen Versammlungen. Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins (bspw. des Elternausschuss oder des Vorstandes).
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorsitzende kann ihm zukommende Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren, worüber dem Vorstand zeitnah zu berichten ist.
5. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, ist dieser auch verhindert durch das an Jahren älteste und nicht verhinderte Mitglied des Vorstandes vertreten.
6. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Kassiers. Der Vorstand kann Abweichendes regeln, wenn es um den gewöhnlichen Schriftverkehr geht.
7. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch inne jeweiligen Stellvertreter, sind auch diese verhindert, durch jedes andere Mitglied des Vorstandes vertreten.
8. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls.
9. Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Vereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
10. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen; sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Vereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jährlich zum Ende des Vereinsjahrs, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 13) eines Nachfolgers wirksam.
12. Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied mit Sitz und Stimmrecht zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
13. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtend, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Abs. 6 gilt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung (Abs. 13) durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim aus dem Kreise der Vereinsorgane (laut §9) zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

§ 14. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen

§ 15. Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wiederum wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der übrigen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören.

§ 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17. Vereinsvermögen

1. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. Das so verbleibende Vermögen des Vereins darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung idF BGBl. Nr. 194/1961 bzw. einer entsprechenden allenfalls nachfolgenden oder an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

§ 18. In Kraft treten

Diese Statuten treten mit 30. Oktober 2016 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Statuten außer Kraft.